



Departement für Volkswirtschaft und Soziales
Marcus Caduff
Ringstrasse 10
7001 Chur

Chur, 6. Mai 2024

Vernehmlassungsantwort Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Caduff
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen) zu äussern. Das Ziel der Harmonisierung auf kantonaler Ebene des Auftrages Holzinger-Loretz zur Aufhebung der Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene während der Erstausbildung bis zum 25. Lebensjahr ist unbestritten. Wir werden im Folgenden einige grundsätzliche Anmerkungen anbringen und zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes Stellung nehmen.

1. Allgemeines

Die SP Graubünden begrüsst es, dass der Kanton Graubünden ein aussagekräftiges Monitoring zu den unterschiedlichen Sozialhilfepraktiken der Gemeinden in Graubünden durchgeführt hat. Dieses Monitoring soll mit der Teilrevision des Gesetzes über die Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen laut dem erläuternden Bericht eine rechtsgleiche Praxis innerhalb des Kantonsgebiets sowie eine Harmonisierung mit anderen Kantonen erzielen. Indem der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates eine über den Antrag Holzinger-Loretz hinausreichende Überprüfung der Rückerstattungspflicht beantragte, eröffnete er eine moderne, harmonisierte Gesetzgebung. Die Konferenz der kantonalen Sozialhilfedirektorinnen und Sozialhilfedirektoren (SODK) erlässt als Instrument für eine schweizweite Harmonisierung des Sozialhilferechts in enger Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindeverband die SKOS-Richtlinien. Um die angestrebten Ziele der Regierung über eine Harmonisierung zu erreichen, ist es naheliegend, die SKOS-Richtlinien bei der Teilrevision zu übernehmen, oder mindestens bestehende Differenzen zu den geltenden Richtlinien markant zu minimieren. Verschiedene Kantone gleichen in diesem Sinne ihre Gesetzgebung an (u.a Aargau bzw. Freiburg) wo der Gesetzesentwurf sogar deutliche Verbesserungen zu den SKOS-Richtlinien vorsieht. Der Vorschlag der Bündler Regierung beinhaltet demgegenüber weiterhin markante Abweichungen zu den SKOS-Richtlinien, welche in fast allen Kantonen Gültigkeit erlangt haben. Auch nach der

vorgeschlagenen Revision bleiben Sozialhilfebeziehende im Kanton Graubünden gegenüber Armutsbetroffenen in Bezug auf die Rückerstattungspflicht wesentlich schlechter gestellt. Damit wird das Ziel der Harmonisierung deutlich verfehlt.

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist nach Guido Wizent¹, Jurist und Sozialrechtsexperte, der Umstand, dass eine rechtmässig bezogene Sozialleistung aufgrund wirtschaftlicher Erholung zurückbezahlt werden muss, problematisch: Die unterstützten Personen über ein moralisch legitimes von der Rechtsordnung gewährtes, nicht zuletzt grundlegendes Menschenrecht (Beispielsweise nach Art. 11 Abs. 1 des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; UNO-Pakt I); ein solches Recht sollte aber – nicht zuletzt im Lichte des Integrations- und Präventionsauftrags und zwecks Verhinderung einer Armutsspirale nicht abschreckend, quasi auf „Darlehens-Basis“, sondern möglichst praktisch wirksam ausgestaltet werden (Rechtsstaatsidee). Dies gilt mit Blick auf Art. 12 BV bei Rückerstattung aus eigener Arbeitsleistung mit Blick auf das unmittelbar grundrechtliche geschützte Existenzminimum.

Sozialhilfe ist gemäss Definition nicht als Kredit ausgestaltet. Eine Rückerstattungspflicht aus Arbeitseinkommen begünstigt die Armutsspirale auf die Weitergabe der Armut über Generationen. Die Rückerstattung wird aus diesem Grund in der juristischen Lehre kritisiert. Bereits im Jahre 1999 wurde die Schweiz wegen der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen von der OECD gerügt und als „archaic feature“ bezeichnet. Deshalb sehen heute die meisten Kantone, den SKOS-Richtlinien folgend, von der allgemeinen Rückerstattungspflicht ab und sehen diese nur in Ausnahmefällen vor.

Fazit: Dieser Revisionsentwurf läuft der aktuellen, schweizweiten Harmonisierung von Rechtsgrundlagen zur Rückerstattung sozialhilferechtlicher Leistungen entgegen. Die Ziele für eine nachhaltige Armutsbekämpfung werden aus sozialpolitischer Sicht verfehlt. Sofern junge Erwachsene und neu unterstützungsunabhängig Menschen mit niedrigem Einkommen weiterhin die Unterstützungsleistungen zurückzahlen müssen (und die Rückzahlungspflicht weiterhin lange 15 Jahre dauert), ist diese Teilrevision inhaltlos und somit abzulehnen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Zu Art. 11. Absatz 1: Grundsätze

1. Im Jahre 1999 veröffentlichte die OECD eine Studie unter dem Titel «Bekämpfung sozialer Ausgrenzung». Diese kam zum Schluss, dass «archaische» Eintrittsbarrieren in die Sozialhilfe die Bezugsquoten und die Kosten in der Schweiz tiefhalten. Unter diesen «archaischen» Eintrittsbarrieren sind insbesondere die Rückerstattungs- und die Verwandtenunterstützungspflicht genannt. Eintrittsbarrieren also, die in vergleichbaren Ländern (bspw. Deutschland) nicht existieren. In der Schweiz haben bereits 14 Kantone die allgemeine Rückerstattungspflicht abgeschafft. Einige Kantone sind von einer grundsätzlichen Rückerstattungspflicht abgekommen, bzw. befinden sich auf dem Weg, von dieser abzusehen. So gilt die Rückerstattungspflicht beispielsweise im Kanton Genf nur bei bevorschussten Leistungen (Art. 38 und Art. 39 LIASI) sowie bei besonders hohen Vermögensfällen (Art. 40). Der Kanton Neuenburg kennt seit Jahrzehnten eine praktisch analoge Regelung (Art. 43 und Art. 43a LASoc). Der Kanton Wallis sieht eine Rückerstattungspflicht vor, wenn Personen zu einem bedeutenden Vermögen kommen, oder wenn keine Rückerstattung unbillig wäre (Art. 52 GES). Für die Rückerstattung gelten hier die Freibeträge für die Ergänzungsleistung (Art. 61 VES).
2. Die SKOS-Richtlinien sehen nur eine eingeschränkte Pflicht auf Rückerstattung vor. Es wird vorausgesetzt, dass «günstige Verhältnisse» und nicht bloss «verbesserte

¹ Guido Wizent, Sozialhilferechtliche Rückerstattungen, in: Jusletter 19. März 2018, S. 17 f..

finanzielle Verhältnisse» vorliegen. Eine Rückerstattung aus Einkommen wird von den SKOS-Richtlinien gänzlich abgelehnt.

3. Die Sozialhilfekosten in der Schweiz belaufen sich auf Mio. CHF 2'762.30 bzw. 0,17% des BIP (Bundesamt für Statistik 2021). Wenn berücksichtigt wird, dass die Sozialhilfe das letzte Netz für Armutsbetroffene ist, und damit massgeblich zum sozialen Frieden in der Schweiz beigetragen wird, sind diese Kosten gering. Dies ist von besonderer Bedeutung mit Blick auf die festzustellende Öffnung der Schere zwischen arm und reich. Für Direktbetroffene hingegen bedeutet die Rückerstattung eine finanzielle Belastung, welche mitunter Jahre andauert, und damit eine Wiedereingliederung erschwert bzw. verhindert wird. In einigen Fällen dauert die finanzielle Belastung über den Tod hinaus an (vgl. Abs. 4). Es erstaunt nicht, dass ein bedeutender Anteil bedürftiger Personen gänzlich auf ihren Anspruch auf Sozialleistungen verzichtet, was zu einem Leben unter der Armutsgrenze, zur Vereinsamung sowie zu Kriminalität führen kann.

Antrag:

Um schädliche Folgen einer allgemeinen Rückerstattungspflicht zu verhindern, beantragen wir, dass auf eine Rückerstattungspflicht aufgrund «verbesserter finanzieller Verhältnisse» zu verzichten ist. Sollte an einer Rückerstattungspflicht festgehalten werden, so beantragen wir, dass dies nur begrenzt zur Anwendung gelangt bzw. wenn ein Verzicht auf die Rückerstattung unbillig wäre (vgl. Variante Kanton Wallis)

Zu Art. 11 Abs. 3 Unrechtmässiger Bezug

Es ist unbestritten, dass unrechtmässig bezogene Sachleistungen rückerstattungspflichtig sind. Im erläuternden Bericht wird allerdings vorgesehen, dass mit Art. 11 Abs. 3 neben dem unrechtmässigen Bezug auch der Tatbestand der unrechtmässigen Bereicherung (vgl. Art. 61 ff. OR) erfasst werden soll. Wir beantragen, dass beide Tatbestände strikt auseinandergehalten werden, weil deren Rechtsfolge unterschiedlicher Natur ist. Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfeleistungen kann bekanntlich strafrechtliche Konsequenzen mit sich ziehen und ebenfalls ausländerrechtlich relevant sein. Die unrechtmässige Bereicherung ist hingegen auf Fehler seitens der Behörden zurückzuführen. Aus diesem Grund ist es unhaltbar, wenn zur Leistung berechnete Personen, unverschuldet solch schwerwiegende Konsequenzen befürchten müssen. Darüber hinaus kann ein unrechtmässiger Bezug, wie auch eine Kürzung bei laufendem Leistungsbezug verrechnet werden. Unverhältnismässig ist eine Verrechnung allerdings bei unverschuldeter Bereicherung bei laufenden Leistungen.

Antrag:

Art. 11 Abs. 3 «Unrechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen» müssen mit Zinsen zurückerstattet werden. Führt der Leistungsbezug ohne Verschulden der unterstützten Person zu einer unrechtmässigen Bereicherung, ist eine Rückforderung unter analoger Anwendung des Obligationenrechts möglich.

Zu Art. 11 Abs. 4 Rückerstattung von Nachlass

1. Um das Prinzip «Einmal arm, immer arm» durchbrechen zu können, sehen einige Kantone eine Rückerstattungspflicht gegenüber den vormals unterstützten Personen nur im Ausnahmefall vor. Dass Kinder von Armutsbetroffenen, bildungspolitisch schlechtere Möglichkeiten haben und oft selber wieder von Armut betroffen sind, wird seit Jahren regelmässig nachgewiesen.
2. Der Anspruch der öffentlichen Hand auf den Nachlass führt dazu, dass Erben nach dem Tod ihrer Eltern keinen ungehinderten Zugang zu persönlichen Gegenständen aus dem Mobiliar ihrer angestammten Familien haben. Dies kann in der Praxis zu

Situationen äusserst trister Lebenslagen führen, welche einer Sozialhilfe, die diesen Namen verdient, nicht würdig ist. Situationen, in denen Erblassende nach ihrem Sozialhilfebezug zu einem nennenswerten Vermögen gekommen sind, ist weder der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht noch AvenirSocial Schweiz bekannt. In einem solchen Fall haben Sozialhilfebehörden die Möglichkeit, zu Lebzeiten darauf zuzugreifen. Ein Zugriff auf den Nachlass steht im Grundsatz der Sozialhilfe in einem offenen Widerspruch zum Ziel der dauerhaften Vermeidung von Armut.

Antrag:

Wir beantragen die Streichung des Art. 11 Abs. 4

Zu Art. 11 Abs. 5 lit. A Verjährungsfrist

Artikel 127 OR vgl. ebenfalls Art. 60 OR für Forderungen aus Schadenersatz und Genugtuung beläuft sich die Verjährungsfrist (absolute Verjährung) auf 10 Jahre. Aus Gründen der Rechtssicherheit gilt die zehnjährige Frist ebenfalls bei ungerechtfertigter Bereicherung (vgl. Art. 67 OR). Eine fünfjährige Verjährungsfrist kennt das Bundesrecht allerdings bei zivilrechtlichen, periodischen Leistungen (Art. 128 OR). Auf öffentlich-rechtliche Regelungen sind diese Fristen gemäss der Praxis des Bundesgerichts bei Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen analog anzuwenden. Der Kanton Graubünden sieht diese Grundsätze entsprechend beim Steuerrecht sowohl für die Veranlagung als auch den Bezug von Steuern eine Verjährungsfrist von 5 Jahren (Art. 125 Abs. 2 StG und Art. 126 Abs. 1 StG) vor. Bussen und Kosten bei Zuwiderhandlungen verjähren ebenfalls innert 5 Jahren (Art. 128 StG). Das Raumplanungsgesetz auf kantonaler Ebene kennt eine Verjährungsfrist von lediglich zwei Jahren (statt vieler: Art. 19s Abs. 2; Art. 19t Abs. 3 KRG). Ausschliesslich strafbare Handlungen kennen eine relative Frist (fünf Jahre) und eine absolute Verjährungsfrist (zehn Jahre) (Art. 95 Abs. 4 KRG). Weshalb ausgerechnet bei ehemals unterstützten Armutsbetroffenen eine Verjährungsfrist von 15 Jahren zur Anwendung kommen soll, ist weder sachgerecht, noch entspricht dies dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

Antrag:

Um die Rechtssicherheit an die Verjährungsregeln des öffentlichen Rechts des Kantons Graubünden und in Analogie zu den gesamtschweizerischen Verjährungsregeln für privatrechtliche Forderungen nach Obligationenrecht beantragen wir, die Verjährungsfristen auf 5 Jahre festzulegen.

Zu Art. 11a (neu): Rückerstattung aus Erwerbseinkommen

Der Gedanke der Harmonisierung soll mit dieser Teilrevision erreicht werden. Wir bedauern, deshalb, dass die SKOS-Richtlinien mit Bezug auf das Erwerbseinkommen nicht übernommen werden sollen. Die SKOS-Richtlinien besagen in E.2.1 Abs. 3, sinngemäss **«...bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen ist auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten.»**. Diese Richtlinien sind selten so klar und deutlich formuliert wie hier. Diese Haltung begründet die SKOS damit, dass Wiedererlangen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen das primäre Ziel der Sozialhilfe ist. Auf eine Rückerstattung auf Erwerbseinkommen soll verzichtet werden, damit dieses Ziel nicht gefährdet wird. Diesem Grundsatz folgen die meisten Kantone in der Schweiz. Im Bericht zur Teilrevision ist festgehalten, dass das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit durch den Verzicht auf Rückerstattung bei Erwerbseinkommen optimal angestrebt werde. Dazu würden Anreize geschaffen, das eigene wirtschaftliche Potenzial voll auszuschöpfen, was aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu befürworten sei. Schliesslich stellt der Bericht fest, dass finanzielle Verhältnisse der ehemals unterstützten Personen meist

weiterhin knapp seien (Erläuterter Bericht S. 6.f). Diese wichtigen Überlegungen fliessen allerdings nicht in den Gesetzesentwurf ein.

Antrag:

Auf eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen soll grundsätzlich verzichtet und damit auch die Harmonisierung mit den SKOS-Richtlinien verbessert werden. Den Erkenntnissen aus dem erläuternden Bericht folgend, wäre höchstens eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen in Fällen zu prüfen, in denen wegen besonders hohen Einkommens ein Verzicht stossend wäre.

Zu Art. 11a Abs. 2 Berechnungsgrundlagen, Orientierung an den SKOS-Richtlinien

Wird von den SKOS-Richtlinien abgewichen und die Rückerstattungspflicht aus Erwerbseinkommen ins Gesetz aufgenommen, beantragen wir, dass die Berechnungsgrundlage zur Bestimmung des massgebenden Einkommens ebenfalls im Gesetz verankert wird. Dies gebietet das Legalitätsprinzip, gemäss welchem wichtige Bestimmungen in einem Gesetz festgelegt werden müssen. Hier soll die grosszügige Berechnungsmethode gewählt werden. Das erweiterte SKOS-Budget ist für diesen Zweck nicht die geeignete Methode, da das so errechnete Einkommen in der Regel in etwa dem betriebsrechtlichen Existenzminimum entspricht. Hier kann man nicht von günstigen Verhältnissen sprechen.

Antrag:

Wir beantragen, dass für die Berechnung bsp. die Vorgaben betreffend die Verwandtenunterstützungspflicht Art. 328 Abs. 1 ZGB verwendet und dies im Gesetz verankert wird.

Zu Art. 11a Rückerstattung mittels Altersguthaben der zweiten Säule

1. Im erläuterten Bericht wird treffend festgehalten, dass ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen einer zwingenden beschränkten Pfändbarkeit nach Art. 93 SchKG unterliegen. Die beschränkte Pfändbarkeit führt in den meisten Fälle dazu, dass nach Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums keine pfändbare Quote resultiert oder höchstens einige hundert Franken pro Jahr gepfändet werden können. Die Praxis zeigt allerdings, dass einige Gemeinden diese Pfändungsbeschränkung bewusst oder unbewusst umgehen und Betroffene mittels dem gesamten Freizügigkeitskapital abzüglich eines Freibetrags zur Rückerstattung verpflichtet werden. Diese Praxis kann von strafrechtlicher Relevanz sein, führt aber in jedem Fall zu einer ungerechtfertigten Bereicherung auf Seiten der Gemeinde. Diese Beträge können von den betroffenen Personen zurückgefordert werden. Hohe Rückerstattungsquoten der Gemeinden, wie im erläuternden Bericht ausgeführt (S. 5), sind oft auf rechtswidrige Rückerstattungspflichten mittels Freizügigkeitsleistungen zurückzuführen.
2. Durch jahrzehntelange Arbeitsleistung und mittels Beiträge von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sparen Arbeitnehmende für die Altersvorsorge. Zweck der beruflichen Altersvorsorge ist laut BVG-Gesetz sowie der Bundesverfassung die Fortführung einer angemessenen Lebenshaltung im Alter. Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen vereiteln den Zweck der Altersvorsorge. Der BGer-Entscheid, der im erläuternden Bericht genannt wird, ist kritisch gewürdigt worden, unter anderem, weil er die kantonalen Sozialhilfebestimmungen über die verfassungsrechtliche Zweckbestimmung stellt. Ebenfalls wird er auch ungeachtet der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Sozialbehörden und der öffentlichen Interessen an der Armutsbekämpfung und der Altersvorsorge den privaten Schuldner:innen

gleichstellt. Dieser Fall betrifft den Kanton Aargau, welcher auf den 01. Januar 2023 die Rückerstattungspflicht aus Freizügigkeitsleistungen mit grosser Zustimmung seitens der befragten Gemeinden verboten hat (§20 Abs. 2^{bis} SPV). Schweizweit kennen nur noch einzelne Kantone den umstrittenen Zugriff auf die Altersvorsorge. Diese Zweckentfremdung steht damit im klaren Widerspruch zu den SKOS-Richtlinien und der schweizweit mehrheitlich geübten Sozialhilfepraxis. Der Verlust des Altersguthabens hängt somit alleine vom zufälligen Wohnort ab und kommt einer Lotterie mit einschneidenden Konsequenzen gleich.

Antrag:

Ergänzungen von Art. 11a Abs. 4 «Ausgelöste Guthaben der gebundenen Altersvorsorge dürfen nicht zur Rückerstattung herangezogen werden».

Zu Art. 11b Rückerstattung im Vermögensanfall

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Art. 11. Mit Bezug auf das Einkommen, so ist auch mit Blick auf das Vermögen eine nachhaltige Vermeidung erneuter Armut höchstens dann möglich, wenn trotz Rückerstattungspflicht noch «günstige» Vermögensverhältnisse vorliegen müssen.

Antrag:

Es wird im Sinne der SKOS-Richtlinien beantragt, das nicht «verbesserte», sondern «günstige» Vermögensverhältnisse für eine Rückerstattungsverpflichtung vorausgesetzt werden.

Zu Art. 11b Abs. 2 Freibeträge, Orientierung SKOS-Richtlinien

1. Die SKOS-Richtlinien erwähnen die Freibeträge in ihren Richtlinien (vgl. E.2.1 Ziffer 2) und nicht etwa in den Erläuterungen. Diese Freibeträge sind analog im Gesetz und nicht auf Verordnungsstufe zu verankern. Das Legalitätsprinzip gebietet die Praxis, dass wichtige Bestimmungen in einem Gesetz festgelegt werden müssen.
2. Die SKOS-Richtlinien legen Freibeträge bei einem Vermögensfall von CHF 30'000 für eine Einzelperson fest. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass eine Ablösung nach Gewährung solcher Freibeträge in den allerwenigsten Fällen nachhaltig ist. Die SKOS-Richtlinien orientieren sich an den Bestimmungen des ELG. Das ELG geht hinsichtlich einer Rückerstattungspflicht von einem Reinvermögen aus, das Schulden mitberücksichtigt, was bei den SKOS-Richtlinien nicht der Fall ist. In der Praxis finden die Regeln aufgrund eines Vermögensanfalls praktisch ausschliesslich bei Erbschaften Anwendung. Nach einem Erbfall kommt es in aller Regel zu einer Ablösung der Sozialhilfe. Der Freibetrag von CHF 30'000 für eine Einzelperson reicht allerdings höchstens für ein Jahr von der Sozialhilfe abgelöst zu werden. Weil meist ein enormer Nachholbedarf besteht (fehlendes Mobiliar, Kleidung, die ersetzt werden müssen, etc.) und oftmals Schulden vorliegen, ist eine Ablösung in der Praxis meist nur wenige Monate möglich. Dies unterwandert die Zielsetzung der Sozialhilfe. Die Empfehlungen der SKOS sind folglich das absolute Minimum.

Antrag:

Wir beantragen, dass die Freibeträge einerseits auf Stufe Gesetz und nicht auf Verordnung und andererseits strikt nach ELG festgelegt werden.

Zu Art. 11c Ausnahmen von Rückerstattungspflicht:

Personen, welche während der Minderjährigkeit oder als junge Erwachsene während der Erstausbildung regelmässig unterstützt wurden, sind gemäss SKOS-Richtlinien E.2.5 Ziffer 4 nicht rückerstattungspflichtig. Wir begrüssen die neuen Bestimmungen von Art. 11c im Grundsatz, beantragen jedoch, dass die Bestimmungen präzisiert bzw. in lit. a die SKOS-Richtlinien mit exaktem Wortlaut aus E.2.5 Ziffer 4 übernommen werden. Nach diesen Grundsätzen sind Minderjährige nicht rückerstattungspflichtig. Eine Ausnahmeregelung nur für Personen bis zum 25. Lebensjahr mit der expliziten Nennung des Alters ist zu eng gefasst. Junge Erwachsene sind während der Erstausbildung ebenfalls nicht rückerstattungspflichtig. Die Erfahrungen der UFS zeigen, dass insbesondere armutsbetroffene junge Erwachsene mit 25 Jahren häufig eine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben bzw. aufgrund einer herausfordernden Situation nicht abschliessen konnten. Eine Ausbildung ist der Königsweg aus der Armut, deshalb erscheint uns die Festlegung einer Altersgrenze als kontraproduktiv.

Antrag

Der Artikel 11c Abs. 1 lit. a wird wie folgt angepasst:

Von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind jene Personen, die als Minderjährige oder junge Erwachsene (bis zum Abschluss) einer Erstausbildung regelmässig unterstützt worden sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

